

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
– Drucksachen 7/1281, 7/2843 –

Der Bundestag wolle beschließen:

In § 9 Nr. 4 werden in § 40 b Abs. 2 Satz 2 in der Fassung der Beschlüsse des 11. Ausschusses hinter dem Wort „ergibt“ die folgenden Worte eingefügt: „, wenn dieser Teilbetrag 2400 Deutsche Mark nicht übersteigt“.

Bonn, den 5. Dezember 1974

Wehner und Fraktion

Carstens, Stücklen und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Nach dem Bericht des 11. Ausschusses wird erwartet, daß der Durchschnittsbetrag die Pauschalierungsgrenze von 2400 DM nicht erreichen wird (Drucksache 7/2843, S. 15 rechte Spalte unten). Es ist jedoch nicht gewährleistet, daß diese Erwartung in allen denkbaren Fällen erfüllt wird. In Ausnahmefällen kann es vielmehr vorkommen, daß die Durchschnittsrechnung zur steuerlichen Erfassung von Leistungen bei einem Arbeitnehmer führt, der diese Leistungen tatsächlich nicht erhalten hat.

Beispiel

Ein Arbeitgeber erbringt Leistungen für sechs Arbeitnehmer in Höhe von 5×3600 DM und 1×600 DM; insgesamt 18 600 DM. Der Durchschnittsbetrag beträgt 3100 DM. Dieser könnte in Höhe von 2400 DM pauschal besteuert werden. Damit wären je Arbeitnehmer 700 DM individuell zu versteuern; d. h. in einem Fall 100 DM mehr, als tatsächlich gewährt worden ist.

Die Änderung stellt sicher, daß derartige Ergebnisse nicht eintreten können. Sie hat keine haushaltsmäßigen Auswirkungen.